



Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 3. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald erhebt eine Steuer für das Innehaben einer Zweitwohnung (Zweitwohnungsteuer).
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung –oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs inne hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum inne hat.
- (2) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- und Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 11.12.1986 (BGBl. I S. 2191) finden entsprechende Anwendung.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| | |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.300,-- Euro | 150,-- Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.300,-- Euro, aber nicht mehr als 2.800,-- Euro | 215,-- Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,-- Euro, aber nicht mehr als 4.000,-- Euro | 390,-- Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.000,-- Euro | 580,-- Euro |

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung auf Grund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

| | |
|------------------------|---------------------------------|
| - bis zu einem Monat | 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |
| - bis zu drei Monaten | 50 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |
| - bis zu sechs Monaten | 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird der Steuertatbestand (§ 2) nach dem 1. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 23.11.1993 tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 3. Juli 2001

Bürgermeisteramt

Jörg Frey, Bürgermeister